S 4 R 682/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 682/22
Datum	27.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 2307/23
Datum	05.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27.Â Januar 2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Die Beteiligten streiten in der Sache Ã¼ber Anliegen im Zusammenhang mit dem Bezug einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte, wobei schon die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung streitig ist.

Der 1957 geborenen KlÃ¤gerin bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 31.Â August 2021 Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab 1.Â Oktober 2021 in HÃ¶he von 1.048,27Â â¬ netto. Dabei handelte es sich um eine vorlÃ¤ufige Feststellung, da wegen fehlender Daten ein eventuell zustehender Grundrentenzuschlag noch nicht geprÃ¼ft werden kÃ¶nne. Unter dem

8.Â September 2021 erging ein weiterer Bescheid, mit welchem die Beklagte mitteilte, dass aufgrund der durch das Finanzamt Ã¼bermittelten Daten eine maschinelle, endgÃ¼ltige Berechnung der Altersrente erfolgt sei; eine Ãnderung des Zahlbetrages habe sich nicht ergeben.

Gegen beide Bescheide erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Dabei beanstandete sie vor allem die Anrechnung von Einkommen.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 21.Â Februar 2022 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che zurÃ¼ck. Die im Bescheid vom 8.Â September 2021 genannte Rente in HÃ¶he von 1.194,95Â â¬ enthalte den zunÃ¤chst errechneten Zuschlag in HÃ¶he von 15,18Â â¬, der der KlÃ¤gerin jedoch letztlich aufgrund der Einkommensanrechnung nicht zustehe, sodass die monatliche Rente nach wie vor brutto 1.179,15Â â¬ (vor BerÃ¼cksichtigung der hÃ¶heren Entgelte) betrage.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 10.Â MÃ¤rz 2022 Klage erhoben beim Sozialgericht Freiburg (SG) unter dem Aktenzeichen S 4 R 683/22. Sie hat sich gegen den Bescheid vom 31.Â August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2022 gerichtet.

Am 10.Â MÃ¤rz 2022 hat die KlÃ¤gerin eine weitere Klage beim SG erhoben, die unter dem Aktenzeichen SÂ 4Â R 684/22 gefÃ¼hrt worden ist; diese hat sich gegen den Bescheid vom 8.Â September 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2022 gerichtet. In beiden Verfahren hat die KlÃ¤gerin die Rentenberechnung beanstandet und in der Sache die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte mit Grundrentenzuschlag begehrt.

Mit Datum vom 20.Â Dezember 2021 erlieÃ der Beklagte einen weiteren Bescheid, mit welchem die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte fÃ¼r die Zeit ab 1.Â Januar 2022 neu berechnet wurde. Ein Zuschlag zu der Altersrente habe sich nicht ergeben. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.Â Februar 2022 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin (ebenfalls) am 10.Â MÃ¤rz 2022 Klage zum SG erhoben unter dem Aktenzeichen S 4 R 682/22. In der Sache hat sie eine Neuberechnung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte unter GewÃ¤hrung eines Grundrentenzuschlages begehrt.

SchlieÃlich erlieÃ die Beklagte mit Datum vom 20.Â Dezember 2021 einen weiteren Bescheid. Es sei eine jÃ¤hrliche EinkommensprÃ¼fung bezÃ¼glich des Grundrentenzuschlages zum (jeweiligen) 1.Â Januar gemÃ¤Ã Â§ 97a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ VI) vorzunehmen. Eine Ãnderung aufgrund der durch die FinanzbehÃ¶rde Ã¼bermittelten Daten fÃ¼r 2019 ergebe sich nicht. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5.Â Mai 2022 zurÃ¼ck. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 12.Â Mai 2022 beim SG Klage (S 4 R 1451/22) erhoben.

Mit Beschluss vom 30.Â Mai 2022 hat das SG die Klageverfahren S 4 R 682/22, S 4 R

683/22, SÂ 4 R 684/22 und S 4 R 1451/22 unter dem Aktenzeichen S 4 R 682/22 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beklagte ist den Klagen entgegengetreten.

Mit Urteil vom 27. Januar 2023 hat das SG die Klagen abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Klagen seien unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Das Gericht schlieÃe sich nach Â§Â 136 Abs.Â 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) den zutreffenden Entscheidungen der Beklagten an und mache diese zum Gegenstand der EntscheidungsgrÃ¼nde. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der KlÃ¤gerin zu Â§Â 97a SGB�â VI bezÃ¼glich der Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte teile das Gericht nicht.

Mit VerfÃ¼gung vom 28. MÃ¤rz 2023 hat der PrÃ¤sident des Landgerichts Freiburg die Registrierung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin als Rentenberater im Rechtsdienstleistungsregister widerrufen und die sofortige Vollziehung der VerfÃ¼gung angeordnet. Zeitgleich wurde Rechtsanwalt K1 zum Abwickler der Rentenberatungskanzlei bestellt. Diese Bestellung ist mit VerfÃ¼gung des PrÃ¤sidenten des Landgerichts Freiburg 16. Mai 2023 â eingegangen beim Abwickler am 17. Mai 2023 â widerrufen worden.Â

Gegen das dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gegen Empfangsbekenntnis am 29.Â MÃ¤rz 2023 zugestellte Urteil hat dieser am 10.Â August 2023 schriftlich beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung erhoben. Er trÃ¤gt vor, es werde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Urteil sei kurz vor dem Urlaub des BevollmÃ¤chtigten, welcher vom 6.Â April bis 16.Â April 2023 gegangen sei, eingegangen. Vom 13.Â April bis 16.Â Mai 2023 habe die Kanzlei des BevollmÃ¤chtigten gegen seinen Willen unter Zwangsverwaltung gestanden. In dieser Zeit sei die Rechtsmittelfrist fÃ¼r dieses Verfahren abgelaufen. Der Zwangsverwalter habe das Urteil abgeheftet ohne RÃ¼cksprache mit dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin bzw. der KlÃ¤gerin selbst und ohne fristwahrende Einlegung des Rechtsmittels. Erst am Montag, dem 7.Â August 2023 sei das Urteil in der Kanzlei aufgefunden worden. Es liege in der Person des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin keinerlei Verschulden fÃ¼r die FristversÃ¤umnis bezÃ¼glich der Berufung; dabei kÃ¶nne es auch nicht auf den Wegfall der Zwangsverwaltung bezÃ¼glich der Frist ankommen, da von dem Urteil ja nichts bekannt gewesen sei. Die Berufungsfrist kÃ¶nne somit frÃ¼hestens nach Auftauchen des Urteils am 7.Â August 2023 zu laufen beginnen. Es habe in der Pflicht des Zwangsverwalters gelegen, Fristen zu wahren; eine Zurechenbarkeit gegenÃ¼ber dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin bestehe nicht.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

wegen der versÃ¤umten Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren und das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27.Â Januar 2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31.Â August 2021 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2022 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, eine neue Verbescheidung vorzunehmen, den Bescheid vom 9.Â September 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte neu zu berechnen und mit einem Grundrentenzuschlag zu gewÃ¤hren, den Bescheid vom 20.Â Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die AltersrenteÂ fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte neu zu berechnen und mit Grundrentenzuschlag zu gewÃ¤hren, hilfsweise, den Bescheid vom 20.Â Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2022 aufzuheben sowie den Bescheid vom 20.Â Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.Â Mai 2022 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin die Rente inklusive des Grundrentenzuschlages zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Das Urteil werde fÃ¼r zutreffend erachtet und zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf den Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 15.Â Januar 2024 sind die Beteiligten vom Berichterstatter des neu zustÃ¤ndigen 2.Â Senats darauf hingewiesen worden, dass die Berufung unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist wegen Verfristung unzulÃ¤ssig und daher zu verwerfen.

Der Senat entscheidet im Rahmen seines Ermessens durch Beschluss Ã¼ber den Rechtsstreit. Ist die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, so ist sie nach Â§Â 158 SatzÂ 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Nach Â§Â 158 SatzÂ 2 SGG kann die Entscheidung durch Beschluss ergehen. Dem Berufungsgericht ist in Â§Â 158 SatzÂ 2 SGG Ermessen eingerÃ¤umt, durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zu entscheiden (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 30.Â Oktober 2019 â B 14 AS 7/19 B -, juris Rn.2).

Die nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1, SatzÂ 2, Â§Â 143 SGG statthafte Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht innerhalb der maÃgeblichen Frist eingelegt worden und daher unzulÃ¤ssig.

Nach Â§Â 151 Abs.1 SGG ist die Berufung beim LSG innerhalb eines Monats nach

Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. GemÃ¤Ã Â§Â 151 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem SG schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Das Urteil des SG Freiburg vom 27.Â Januar 2023 ist dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gegen Empfangsbekenntnis am 29.Â MÃ¤rz 2023 und mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (Â§Â 66 SGG) wirksam zugestellt worden (Â§Â 63 SGG). Damit begann die einmonatige Berufungsfrist am 30.Â MÃ¤rz 2023 (Â§Â 64 Abs.Â 1 SGG) und endete, da der 29.Â April 2023 ein Sonnabend war, mit Ablauf des 2.Â Mai 2024, einem Dienstag (Â§Â 64 Abs.Â 2 SatzÂ 1, Abs.Â 3 SGG). Die Berufung der KlÃ¤gerin ist jedoch erst am 10.Â August 2023 beim LSG eingegangen und damit verspÃ¤tet.

Den Antrag der KlÃ¤gerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist lehnt der Senat ab. Denn die KlÃ¤gerin war nicht ohne Verschulden gehindert, die Berufungsfrist einzuhalten. Die Entscheidung Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag erfolgt im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache (Senger in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Stand 4/2023, Â§Â 67 Rn.Â 87).

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm nach Â§ 67 Abs. 1 SGG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Die versÃ¤umte Rechtshandlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden (Â§ 67 Abs. 1 SÃ¤tze 1 bis 4 SGG).

Die KlÃ¤gerin kann nicht glaubhaft machen, dass sie im Sinne des Â§ 67 Abs. 1 SGG ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert gewesen wÃ¤re.

GemÃ¤Ã Â§ 276 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Verschulden u.a. FahrlÃ¤ssigkeit. FahrlÃ¤ssig handelt gemÃ¤Ã Â§ 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auÃer Acht lÃ¤sst. Â§ 67 Abs. 1 SGG liegt ein subjektiver SorgfaltsmaÃstab zugrunde. Eine FristversÃ¤umnis ist deshalb dann nicht verschuldet, wenn ein Beteiligter die ihm zumutbare Sorgfalt beachtet, die unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Falles zur gewissenhaften ProzessfÃ¼hrung nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernÃ¼nftigerweise erforderlich ist (Senger in jurisPK-SGG, a.a.O., Â§ 67 Rn. 28). Umgekehrt ist eine FristversÃ¤umnis dann schuldhaft, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt auÃer Acht lÃ¤sst, die fÃ¼r einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemÃ¤Ã wahrnehmenden ProzessfÃ¼hrenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den gesamten UmstÃ¤nden des konkreten Falles zuzumuten ist.

Im konkreten Fall hat die KlÃ¤gerin zur Ãberzeugung des Senats die Berufungsfrist

schuldhaft versÃ¤umt.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, ausgehend von der Zustellung des Urteils des SG Freiburg vom 27.Â Januar 2023 am 29. MÃ¤rz 2023 habe er seinen Urlaub am 6.Â April 2023 begonnen und habe am 16.Â April 2023 geendet. Vom 13.Â April bis 16. Mai 2023 habe seine Kanzlei aufgrund einer entsprechenden VerfÃ¼gung des PrÃ¤sidenten des Landgerichts Freiburg vom 23. MÃ¤rz 2023 unter Zwangsverwaltung gestanden. In diesem Zeitraum â nÃ¤mlich am 2.Â Mai 2023 â habe die Berufungsfrist von einem Monat geendet. Der Zwangsverwalter habe jedoch das Urteil des SG Freiburg in der Akte abgeheftet ohne RÃ¼cksprache mit dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin oder der KlÃ¤gerin selbst; Berufung habe der Zwangsverwalter nicht fristgemÃ¤Ã eingelegt. Nach Beendigung der Zwangsverwaltung und erst am 7.Â August 2023 habe er als BevollmÃ¤chtigter der KlÃ¤gerin das Urteil des SG Freiburg vorgefunden und am 10.Â August 2023 die Berufung beim LSG erhoben. Damit hat der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin jedoch keine UmstÃ¤nde vorgetragen, die ein nicht schuldhaftes VersÃ¤umen der Berufungsfrist von einem Monat begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Abgesehen davon, dass dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin selbstÂ bis zum Antritt seinesÂ Urlaubes am 6.Â April 2023 (eine Woche) die Gelegenheit gegeben war, selbst und fristgemÃ¤Ã Berufung gegen das Urteil des SG vom 27.Â Januar 2023 zu erheben, rÃ¼ckt der bestellte Abwickler fÃ¼r die Rentenberaterkanzlei des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin voll und ganz in die Rechtsstellung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin ein mit allen Befugnissen diesbezÃ¼glich, somit auch mit der Befugnis, fristwahrend gegen das Urteil des SG Freiburg Berufung zu erheben. GemÃ¤Ã Â§ 14a Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) kann ein Abwickler fÃ¼r die Praxis eines Rentenberaters bestellt werden, wenn dessen Registrierung widerrufen worden ist. Dies war vorliegend bzgl. Rechtsanwalt K1 der Fall. GemÃ¤Ã Â§ 14a Abs. 2 RDG gelten fÃ¼r die Bestellung und DurchfÃ¼hrung der Abwicklung u. a. Â§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) entsprechend. Nach Â§ 55 Abs. 2 Satz 1 BRAO obliegt es dem Abwickler, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Nach Â§ 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO gilt der Abwickler fÃ¼r die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmÃ¤chtigt, sofern diese nicht fÃ¼r die Wahrnehmung ihrer Rechte auf andere Weise gesorgt hat. Dies hat die KlÃ¤gerin nicht getan, weshalb der Abwickler bevollmÃ¤chtigt durch sie in ihrer Angelegenheit so verfahren ist, dass er das Urteil des SG abgelegt hat und nicht (fristwahrend) Berufung erhoben hat. Die KlÃ¤gerin muss sich davon ausgehend das Handeln des Abwicklers der Rentenberaterkanzlei des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, der rechtlich an die Stelle des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin getreten ist, zurechnen lassen. Das Verschulden eines BevollmÃ¤chtigten ist dem vertretenen Beteiligten stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (Â§Â 73 Abs.Â 6 SatzÂ 7 SGG i.V.m. Â§Â 85 Abs.2 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Die Sorgfaltspflicht eines bevollmÃ¤chtigten Rentenberaters â der Abwickler hatte rechtlich betrachtet diese Stellung der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber inne â verlangt in Fristsachen dabei nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung zuverlÃ¤ssige Vorkehrungen, um den rechtzeitigen Ausgang fristwahrender SchriftsÃ¤tze sicherzustellen. Dazu gehÃ¶rt auch, dass â gegebenenfalls nach RÃ¼cksprache

mit der KlÃ¤gerin â□□ geprÃ¼ft wird, ob fristwahrend das gegebene Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des SG eingelegt werden soll und dann entsprechend gehandelt wird. Nach dem Vorbringen des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin hat der eingesetzte Abwickler (stattdessen) das Urteil des SG Freiburg lediglich abgelegt. Dieses Verhalten muss sich jedoch â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ die KlÃ¤gerin rechtlich zurechnen lassen, weshalb dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattzugeben war und die Berufung nach Â§Â 158 SatzÂ 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde im Sinne des Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 oder 2 SGG, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024